

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PRAM

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 10. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 7 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram über die
Feuerwehr Gebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Pram erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwergesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung

von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen betreffend Feuerwehr Gebühren außer Kraft

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	34,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen ²⁷ pro Person und Stunde	34,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr ²⁸ pro Person und angefangener Viertelstunde	18,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr ²⁹
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	67,70	338,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	96,50	482,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	113,70	568,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	129,80	649,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	145,80	729,00
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	145,80	729,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	170,00	850,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	255,00	1.275,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	288,30	1.441,50
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	264,20	1.321,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	243,50	1.217,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	210,20	1.051,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	158,50	792,50
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	193,00	965,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	321,70	1.608,50
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	47,10	235,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	31,00	155,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	28,70	143,50
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	62,00	310,00
2.20	Teleskopklader inkl. Anbaugeräte	113,70	568,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,30	91,50
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,10	275,50
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	80,40	402,00
2.24	Tunnellüfter	79,20	396,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	114,90	574,50

²⁷ nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

²⁸ zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

²⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.26	Drohne bis Klasse C2	45,90	229,50
2.27	Drohne ab Klasse C3	60,80	304,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁰
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,10
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,20	86,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,90	114,50
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,50
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	35,50	177,50
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	11,40	57,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ³¹
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,90	114,50
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	30,90	154,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	41,20	206,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	55,10	275,50
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	67,70	338,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	80,40	402,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	92,90	464,50
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	117,10	585,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	28,70	143,50
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	37,80	189,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	115,90	579,50

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

³⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³²
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		18,30
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		34,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	29,70	148,50
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,40	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,50	
5.06	4 l - 200 bar	5,70	
5.07	7 l - 200 bar	10,30	
5.08	10 l - 200 bar	11,40	
5.09	12 l - 200 bar	12,50	
5.10	15 l - 200 bar	14,80	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,50	
5.12	50 l - 200 bar	47,00	
5.13	50 l - 300 bar	68,90	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³³
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		32,10
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	17,20	86,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		47,10
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,20	86,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,80
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	41,30	206,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	54,00	270,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		50,50
6.10	Zelt über 10 Personen		70,00
6.11	Wärmebildkamera	41,20	206,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	26,40	132,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	28,70	143,50
6.14	Feldbett		6,90
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	26,40	132,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	40,20	201,00

³² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁴
7.01	Hitzeschutzanzug	20,60	103,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		27,50
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	41,20 bzw. nach Aufwand	206,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	106,80 bzw. nach Aufwand	534,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		28,70

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁵
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	67,70	338,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	41,20	206,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	64,20	321,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	9,20	46,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		72,30
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		119,40
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,80	74,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	80,40	402,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	64,30	321,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	47,00	235,00
8.14	Eisretter	16,00	80,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	39,00	195,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	26,40	132,00
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	54,00	270,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁶
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,40	92,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	27,50	137,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		18,40

³⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³⁵ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁷
10.01	Heumess-Sonde		14,80
10.02	Heuwehrgerät komplett	27,50	137,50
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁸
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,80	74,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	27,50	137,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	37,80	189,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	37,80	189,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,80	74,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	40,20	201,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,50
11.08	Kanister 50 l		12,50
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,90	39,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,50	62,50
11.11	Ölfass bis 200 l	7,90	39,50
11.12	Behälter 220 l	12,50	62,50
11.13	Falldank 3000-5000 l, im Packsack	37,80	189,00
11.14	Falldank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	57,40	287,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,30	51,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,30	51,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,30	51,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,50
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		53,90
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	17,00	85,00
11.21	Strahlenmessgerät	22,90	114,50
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		25,20
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		25,20
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		25,20
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		47,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		153,90
11.27	Dichtkissensatz	53,90	269,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	37,80	189,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	24,00	120,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,60	103,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	60,80	304,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	60,80	304,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	40,20	201,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	60,80	304,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	60,80	304,00

³⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 114,90
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	114,90
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	266,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 78,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 105,60
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 137,80
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 153,90
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 229,80

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 448,10

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter³⁹

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ⁴⁰
14.02	Pölmateriale, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ⁴¹
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

³⁹ Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

⁴⁰ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

⁴¹ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.